

Für die Provokation einer Bestechung ist charakteristisch, daß die Übergabe der Bestechungsmittel nicht wie gewöhnlich irgendwo unter vier Augen erfolgt, um Zeugen auszuschalten, sondern gerade in dem Milieu, das die Möglichkeit bietet, die Tatsache der Übergabe von Bestechungsmitteln zu fixieren, Zeugen heranzuziehen, eine Akte zu verfassen u. a. m. (zum Beispiel in einem Dienstzimmer).

Bei der Untersuchung von Anzeigen über die Hingabe, Annahme und Erpressung von Bestechungsmitteln kann der Untersuchungsführer manchmal auf eine falsche Anzeige stoßen, die von der Schaffung künstlicher Beweise begleitet wird, die jemanden der Bestechlichkeit überführen.

Aus einem Werk wurden zwei Arbeiter wegen Störung der Arbeitsdisziplin entlassen. Der Leiter der Aufbereitungsabteilung riet ihnen, dem Leiter der Kaderabteilung Bestechungsgelder anzubieten, damit sie in dem Betrieb belassen würden. Ausgerechnet dem Kaderleiter Bestechungsmittel zu geben schlug er deshalb vor, um diesen dann der Annahme von Bestechungsmitteln zu überführen und sich auf diesem Wege an ihm dafür zu rächen, daß dieser auf Versammlungen ihn (den Abteilungsleiter) und die Arbeiter — die Verletzer der Arbeitsdisziplin — kritisiert hatte. Als die entlassenen Arbeiter den Kaderleiter auf der Straße trafen, versuchten sie ihm Geld auszuhändigen. Als dieser sich voller Empörung weigerte, die Bestechungsgelder anzunehmen, steckte ihm der eine Arbeiter unbemerkt einen Packen Geld in die Manteltasche. Die Nummern der Geldscheine waren vorher notiert worden. Anschließend wurde sofort Anzeige über die, Erpressung und den Empfang von Bestechungsmitteln durch den Kaderleiter erstattet.

Im Beisein eines Milizangehörigen fand der Kaderleiter in seiner Manteltasche den Packen Geldscheine. Im Ergebnis einer sorgfältigen Untersuchung der Beziehungen zwischen dem Leiter der Betriebsabteilung, den entlassenen Arbeitern und dem Kaderleiter sowie durch geschickte Vernehmung dieser Personen wurde die Schuldlosigkeit des Kaderleiters festgestellt.

Bei der Untersuchung derartiger Fälle sind eine streng objektive Einschätzung aller Fakten und die kritische Behandlung der Zeugenaussagen besonders wichtig.

Personen, die sich des Versuchs schuldig gemacht haben, Bestechungsmittel zum Zwecke der Provokation zu übergeben, sind, sofern sie nicht als Amtsperson gelten, für falsche Anzeigenerstattung (in Verbindung mit schwerer Anschuldigung und künstlicher Schaffung von Beweisen für die Beschuldigung) strafrechtlich verantwortlich.²⁷⁾ Sind jedoch die

²⁷⁾ Das entspricht den Tatbestandsmerkmalen von Art. 95 (a und c) StGB RSFSR — St.